



Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn

Statuten

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn" (VSL SO) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort seines Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der VSL SO

- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung,
- fördert die fachliche Kompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- setzt sich ein für die Beachtung der LCH Landesregeln insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Kollegien und bei der Gestaltung einer pädagogischen Schule,
- ist Ansprechstelle für die Anliegen der Schulleitungen und
- ist Mitgliedschaft im Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz VSL CH.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der VSL SO ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Dem VSL SO gehören amtierende und ehemalige Mitglieder von Schulleitungen sowie Passivmitglieder an.

Art. 5 Kategorien

¹Der VSL SO besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

²Die Aktivmitglieder sind ausgebildete Schulleiterinnen und Schulleiter sowie amtierende oder ehemalige Mitglieder einer Schulleitung, sofern diese bereits vor Aufgabe ihrer Schulleitungsfunktion Aktivmitglieder waren.

³Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSL SO und deren Anliegen verdient gemacht haben.

⁴Passivmitglieder sind angehende Mitglieder einer Schulleitung in Ausbildung und weitere Personen, die an Schulleitungsfragen interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht, geniessen aber alle andern Vorteile der Vereinigung.

Art. 6 Aufnahme

¹Die Mitgliedschaft im VSL SO erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

²Es besteht keine persönliche Haftung für die Mitglieder. Diese haften nur mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Austritt

Ein Austritt erfolgt *in der Regel auf Ende eines Verbandssjahres (31.12)* durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens *31. September*.

Bei Aufgabe der Schulleitungstätigkeit auf Ende eines Schuljahres wird der Beitrag pro rata temporis erhoben.

Art. 8 Ausschluss

¹Mitglieder, die den Statuten des VSL SO zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinigung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

²Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

3. ORGANE

Art. 9 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren
- D. Arbeitsgruppen

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Zusammensetzung

Der Generalversammlung gehören die Aktiv- und Ehrenmitglieder an.

Art. 11 Einberufung

- 1Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- 2Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen, so oft es wichtige Geschäfte erfordern.
- 3Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

Art. 12 Aufgaben

- 1Der Generalversammlung unterstehen folgende Geschäfte:
 - a) Abnahme des Rechenschaftsberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand.
 - c) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
 - d) Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes.
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
 - g) Revision der Statuten.
 - h) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden, insbesondere standespolitische Fragen und die längerfristige strategische Ausrichtung wie Aktionsprogramm, Leitbild etc.
 - i) Genehmigung der Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsleitung *im Rahmen des Budgets*.
 - j) Genehmigung der *Spesen im Rahmen des Budgets*.
- 2Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten/ bei der Präsidentin eingereicht werden.
- 3Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 4Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

B. VORSTAND**Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 6 weiteren Mitgliedern.

Art. 14 Amtsdauer

- 1Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident/die Präsidentin werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

Art. 15 Aufgaben

- 1Der Vorstand ist das führende Organ des VSL SO. Er leitet die Geschäfte des Verbandes *in Ressorts*. Er konstituiert sich selber.
- 2Der Vorstand kann Mandate für Arbeitsgruppen erstellen.
- 3Er vertritt den VSL SO nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden.
- 5Dem Vorstand fallen insbesondere auch diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.
- 6Er tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 7Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin.

C. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 16 Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

- ¹Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des VSL SO. Sie erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.
- ²Die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³Mitglieder des Vorstandes können nicht als Rechnungsrevisoren oder als Rechnungsrevisorinnen amten.

D. ARBEITSGRUPPEN

Art. 17 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand zur Bearbeitung spezieller Probleme eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. verlängert werden kann.

4. FINANZEN

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am *1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.*

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des VSL SO setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden und übrigen Erträgen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliederbeitrag wird der Beitrag zur Mitgliedschaft des VSL CH enthalten sein, sobald der VSL SO Mitglied des VSL CH ist.

Art. 21 Ausgaben

- ¹Aus der Vereinskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfälligen Besoldungen bestritten.
- ²*Die Entschädigungen für die Vorstandmitglieder (Ressorts), sowie die Spesenentschädigungen werden jährlich im Rahmen des Budgets durch die Mitgliederversammlung genehmigt.*

5. REVISION DER STATUTEN

Art. 22 Statutenrevision

- ¹Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Generalversammlung oder der Vorstand dies verlangt.
- ²Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Generalversammlung aufzunehmen, welche darüber mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschliesst.

6. AUFLÖSUNG

Art. 23 Zuständigkeit

1Der VSL SO ist aufzulösen, wenn sich an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

2Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird dem VSL CH übergeben, der dieses während 10 Jahren zugunsten einer Neugründung verwaltet.

3Nach Ablauf von zehn Jahren verfällt das vorhandene Vermögen zugunsten des VSL CH.

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Inkrafttreten

Die Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. 09. 2011 genehmigt.

Ort/Datum: Aeschi, den 25. September 2011

Der Präsident/die Präsidentin:



Albert Arnold

Der Aktuar/die Aktuarin:



Barbara Kellerhals